

**Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2023
- öffentlicher Teil – (Präsenzsitzung)**

Beginn: 17:15 Uhr
Ende: 17:43 Uhr
Ort: Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, Raum E.08

Teilnehmer:

Bürgermeister: Hr. J. Zietemann
FDP/ Freie Wähler: Hr. K. Ziehm – Vors. des Hauptausschusses
Die Linke: Fr. D. Golze
SPD: Hr. S. Lodwig
CDU: Hr. W. Bleis, Hr. C. Gursch
Die Partei: ./.
AfD: Hr. I. Wilimzig

Vertreter der Presse: ./.

weitere Teilnehmer: Hr. A. Goldmann - Stellv. Bürgermeister und Amtsleiter AWF
Fr. D. Holzendorf - Amtsleiterin HA
Hr. M. Remus - Amtsleiter BAU
Hr. G. Rall - GF Rathenower Wärmeversorgung
Hr. W. Hoppe - Einwohner
Hr. E. Fülöp - Einwohner
9 weitere Einwohner

Protokoll: Fr. Reißmann

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Herr Ziehm, Vorsitzender des Hauptausschusses, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er erkundigt sich nach der Ordnungsmäßigkeit der Ladung.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird mit **6 JA**-Stimmen - **bestätigt** -.

Herr Ziehm stellt außerdem die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest. Zu Beginn der Sitzung sind **6** von 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses anwesend.

TOP 2: Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 01.06.2023 – öffentlicher Teil

Schriftliche Einsprüche, Ergänzungen oder Hinweise zum Protokoll der Sitzung vom 01.06.2023 - öffentlicher Teil - liegen nicht vor und werden nicht gestellt.

Das Protokoll wird mit **6 JA**-Stimmen - **bestätigt** -.

TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung und/ oder Änderungsanträge

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 01.06.2023 – öffentlicher Teil
3. Bestätigung der Tagesordnung und/oder Änderungsanträge
4. Informationen aus dem Rathaus
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
7. Beschluss
- 7.1 DS 068/23 Beschlussfassung zur Aufnahme der Bürgerbudgetvorschläge in den Haushaltsplanentwurf 2024
8. Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

9. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
10. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 01.06.2023 – nichtöffentlicher Teil
11. Informationen aus dem Rathaus
12. Beschluss
- 12.1 DS 104/23 Ankauf Verkehrsfläche, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flst. 447tlw.
13. Sonstiges

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor und werden nicht gestellt.

Herr Ziehm lässt über die Tagesordnung wie folgt abstimmen:

Abstimmung:	Ja:	6
	Nein:	./.
	Enthaltung:	./.

Der Tagesordnung wurde - **einstimmig** - zugestimmt.

TOP 4: Informationen aus dem Rathaus

Herr Zietemann erhält das Wort.

1. Die Arbeiten auf dem Hof hinter der Stadtverwaltung haben begonnen. Die ersten Gebäude entlang der Puschkinstraße wurden bereits abgerissen. Mit dem Abriss der weiteren Gebäude wird in den kommenden Tagen begonnen. Das Gebäude 060 wird aufgrund der angrenzenden Lage an das Rathaus zum Teil von Hand abgerissen, um möglichen Schäden am Verwaltungsgebäude vorzubeugen.

2. Am siebten und neunten November hat der Facharbeitskreis „Drogenprävention Westhavelland“ zu Elternabenden im Kulturzentrum Rathenow rund um das Thema Suchtprävention eingeladen. Die erste Veranstaltung, die von vielen Eltern sehr gut angenommen wurde, bot einen Fachvortrag von Torsten Kautzky, Chefarzt der Pädiatrie der Havelland-Kliniken sowie eine Podiumsdiskussion mit Carsten Schröder von der Suchtpräventionsfachstelle Nord-West Brandenburg der Salus-Klinik. Im Mittelpunkt der zweiten Veranstaltung stehen Beratungsstrukturen für Erziehende. Der Eintritt zu beiden Elternabenden ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

3. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sind innerhalb der Verwaltung abgestimmt worden. Der Druck der Unterlagen erfolgt in der kommenden Woche. Am 22. November findet der Auftakt mit einer Sondersitzung des Finanzausschusses statt. Im Rahmen der Sitzung wird der Haushalt 2024 ausführlich vorgestellt. Anschließend folgen die Beratungen in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung im Dezember mit finaler Beschlussfassung.

4. Es liegen die aktuellen Einwohnerzahlen der Stadt Rathenow vor: 25.613 Einwohner zum Stichtag 9. November 2023.

5. Weiterhin teilt Herr Zietemann anstehende Termine mit:

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 5.1 | 10.11.2023 um 13:00 Uhr | Besuch des Bildungsministers Steffen Freiberg an der Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“ |
| 5.2 | 11.11.2023 um 11:11 Uhr | Schlüsselübergabe des RCC auf dem Hof der Stadtverwaltung |
| 5.3 | 11.11.2023 um 18:00 Uhr | Sportlerball des KSB in Premnitz |
| 5.4 | 19.11.2023 um 11:00 Uhr | Kranzniederlegung Volkstrauertag |
| 5.5 | 23.11.2023 um 17:00 Uhr | Tag des Ehrenamtes in der Gaststätte „Zum Alten Hafen“ |
| 5.6 | 24.11.2023 um 11:00 Uhr | Fahnenhissung am Rathaus zum Gedenktag gegen Gewalt an Frauen |
| 5.7 | 09.12.2023 ab 14:00 Uhr | Parkweihnacht im Optikpark |
| 5.8 | 09.12.2023 | Festveranstaltung „30 Jahre Landkreis Havelland“ in Ribbeck |

Herr Ziehm bedankt sich für den Bericht des Bürgermeisters.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

TOP 5: Einwohnerfragestunde

Herr Fülöp ergreift das Wort. Stellvertretend für die Klasse 4a der Grundschule „Otto-Seeger“ in Rathenow West äußert er folgende Forderung an den Bürgermeister: Die Überprüfung der Einschulung eines Zwillingspärchens in dieser Klasse. Er teilt mit, dass die beiden Jungen kaum deutsch sprechen, einen Wissensstand der ersten Klasse aufweisen und zusätzliche soziale Betreuung während des Unterrichts benötigen. Er ist der Auffassung, dass die Kinder an der Förderschule „Spektrum“ eine bestmögliche Förderung erhalten. Diese Ansicht teilen sowohl das Staatliche Schulamt, die Schulleitung und die Klassenlehrerin. Herr Fülöp berichtet, dass die Klasse, insbesondere durch Corona (Homeschooling, Unterrichtsausfälle etc.) sowie einer fehlenden Klassenlehrerin seit Schulbeginn, unter erschwerten Bedingungen zu einer Einheit zusammenfinden musste. Die Einschulung der beiden Kinder würde die Klasseneinheit ein weiteres Mal herausfordern. Abschließend fügt er hinzu, dass das Einzugsgebiet grundsätzlich die Grundschule „Friedrich-Ludwig-Jahn“ sei. Er und die anwesenden Eltern bitten Herrn Zietemann daher um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Herr Ziehm teilt mit, dass die Ausführungen aufgenommen wurden.

Herr Zietemann erkundigt sich, woher der Kenntnisstand über eine mögliche geistige Behinderung der Zwillinge stammt.

Herr Fülöp erklärt, dass diese Informationen vom Staatlichen Schulamt selbst sowie der Klassenlehrerin stammen.

Herr Zietemann gibt zu bedenken, dass die Verwaltung grundsätzlich nicht der richtige Ansprechpartner für diesen Fall ist. An dieser Stelle verweist er an das Staatliche Schulamt. Er wird sich dennoch mit dem Schulleiter Herrn Stieger in Verbindung setzen, um seine Begründung für die Nichtbeschulung der Kinder einzuholen. Anschließend wird Herr Zietemann den inhaltlichen Austausch zum Fachamt suchen.

Herr Ziehm stimmt den Ausführungen Herrn Zietemanns zu und wiederholt abschließend, dass die Verwaltung den Sachverhalt umgehend prüfen wird. Bei den anwesenden Eltern bedankt er sich für die vertrauensvolle Kontaktaufnahme über den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen zum Sachverhalt.

Herr Lodwig betritt die Sitzung um 17:30 Uhr. Es sind 7 von 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses anwesend.

Im Folgenden ergreift Herr Hoppe das Wort. Er führt aus (s. Anlage 1).

Herr Zietemann und Herr Ziehm bitten Herrn Hoppe, seine Fragen schriftlich einzureichen.

Herr Hoppe überreicht seinen Fragenkatalog der Protokollantin Frau Reißmann. Herr Zietemann bestätigt den Empfang schriftlich.

Weitere Hinweise oder Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 5 erfolgen nicht.

TOP 6: Behandlung von Anfragen oder Anträgen

Es liegen keine Anfragen oder Anträge vor.

TOP 7: Beschluss

7.1 DS 068/23 Beschlussfassung zur Aufnahme der Bürgerbudgetvorschläge in den Haushaltsplanentwurf 2024

Herr Goldmann erhält das Wort. Wie bereits bekannt, handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Die Bürgerinnen und Bürger konnten über 29 realisierbare Vorschläge endgültig abstimmen, von denen in der zweiten Phase 15 Vorschläge final in den Haushaltsplanentwurf 2024 aufgenommen wurden (acht Vorschläge für die Stadt Rathenow und insgesamt sieben Vorschläge verteilt auf die Ortsteile). Die Arbeitsgruppe „Bürgerbudget“ hat das gesamte Verfahren noch einmal optimiert, um mehr Beteiligung in der Bürgerschaft zu erzielen. Jedoch wurde aus einem reinen Online-Verfahren (19 %) schlussendlich ein schriftliches Verfahren (81 %) mit deutlich mehr Verwaltungsaufwand. Die gesetzte Mindestteilnehmerzahl von 1.000 wurde durch die Möglichkeit der Stimmzettelabgabe in diesem Jahr allerdings erstmalig übertroffen. Er informiert, dass 14 Stimmabgaben von unter 16-Jährigen stammten. Insgesamt waren lediglich wenige Stimmen ungültig.

Herr Gursch berichtet, dass das Bürgerbudgetverfahren auch im Ortsbeirat Steckelsdorf regelmäßig diskutiert wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner wiesen regelmäßig auf den Wunsch hin, auch Stimmzettel zu akzeptieren. Er begrüßt die Anpassung der Abgabefrist, sodass eine Verfälschung des Ergebnisses vermieden werden kann. Weiterhin geht er davon aus, dass auch die Stimmzettel, die am letzten Tag der Abgabefrist eingereicht wurden, Berücksichtigung fanden. Abschließend betont Herr Gursch, dass das Bürgerbudget vor allem in den Ortsteilen einen wichtigen Stellenwert eingenommen hat und trotz schwieriger Haushaltslage fortgeführt werden sollte.

Herr Goldmann bestätigt, dass am letzten Tag der Abgabefrist noch einmal rund 200 Stimmen abgegeben wurden. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes bei der Datenübertragung, ist eine fristgerechte Schließung des Verfahrens – eine Woche vorher – notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow beschließt die Aufnahme der Bürgerbudgetvorschläge gemäß der Anlage in den Haushaltsplanentwurf 2024.

Abstimmung: **Ja:** 7
 Nein: ./.
 Enthaltung: ./.

Die Drucksache 068/23 wurde durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow - **einstimmig - beschlossen.**

TOP 8: Sonstiges

Es erfolgen keine Wortmeldungen oder Hinweise.

Herr Ziehm, Vorsitzender des Hauptausschusses, beendet die öffentliche Sitzung um 17:43 Uhr und dankt den Anwesenden. Die Nichtöffentlichkeit wird hergestellt.

Gegen den Wortlaut des Protokolls kann innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden.

Karsten Ziehm
Vorsitzender des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow

09.11.2023 17:15 Uhr, öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow

Zur Klärung an alle Mitglieder des Hauptausschusses!

Ich bin offiziell und öffentlich gemäß Art 20 (2) Satz 1 GG i.d.g.F. in
Verbindung mit Artikel 2 (2) der Verfassung des Landes Brandenburg hier und
erwarte, dass meine Fragen protokolliert und auch schriftlich beantwortet
werden.

1. Warum werden die Personalausweise und Reisepässe für die Bundesrepublik
Deutschland nicht gemäß dem Personalausweisgesetz (PAuswG) in
Verbindung mit der Personalausweisverordnung (PAuswV) und dem
Reisepassgesetz (PaßG) ausgestellt?

Siehe hierzu § 5 (2) Ziffer 1 und 10 PAuswG in Verbindung mit § 28 (1)
Ziffer 1a PAuswV. Für den Reisepass ist es der § 4 (1) Ziffer 1 und 10 PaßG.
Somit werde ich als eine juristische Person geführt, da der Personalausweis
gemäß § 28 (1) Ziffer 1b PAuswV ausgestellt wird. Die eingetragene
Staatsangehörigkeit deutsch oder in der Schreibweise DEUTSCH (groß
geschrieben) ist auch keine Staatsangehörigkeit, bestenfalls eine Sprache,
denn es ist nicht die Bezeichnung des Staates Bundesrepublik Deutschland
bzw. BRD!

2. Liegen hier Urkundenfälschungen und Personen- bzw.
Menschenstands-fälschungen vor? Das ist zu klären!
3. Wurde mir die tatsächliche Staatsangehörigkeit entzogen, was ein Verstoß
nicht nur gegen das Völkerrecht bedeuten würde? Ich dürfte in diesem Fall an
keiner Wahl teilnehmen – ob Bundestagswahl oder Landtagswahl usw. Das
würde dann Wahlbetrug bedeuten, was strafbar wäre.

Ich erwarte die schriftliche Stellungnahme von Ihnen, werte Stadtverordnete, binnen 21 Tagen
bei mir eingehend, da von der endsprechenden Verwaltung hierzu keine rechtsichere Klärung
erfolgt. Ich erwarte auch, dass Sie Ihre eigenen Dokumente auf deren rechtsichere
Ausstellung überprüfen und mir Ihr Überprüfungsergebnis schriftlich mitteilen.

Anlagen: Gesetzesgrundlagen.

Beschlossen und verkündet



Abs.: Wolfgang, Klaus, Martin H o p p e

Gerhart- Hauptmann- Weg 52 14712 Rathenow

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB

Ausfertigungsdatum: 18.08.1896

Vollzitat:

"Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.3.2023 I Nr. 72

Abschnitt 2 Sachen und Tiere

§ 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für
Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

BGBEG

Ausfertigungsdatum: 18.08.1896

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.9.1994 I 2494; 1997, 1061;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.7.2023 I Nr. 205

Art 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Fußnote

(+++ Art. 6: Zur Anwendung vgl. Art. 17 Abs. 2 Nr. 5 BGBEG +++)

Art 10 Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Verordnung über Personalausweise, eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung - PAuswV)

PAuswV

Ausfertigungsdatum: 01.11.2010

Vollzitat:

"Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 20.8.2021 | 3682

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2010 +++)

§ 28 Antrag auf Erteilung einer Berechtigung für Vor-Ort-Diensteanbieter und sonstige Diensteanbieter

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Berechtigung nach § 21 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes oder der Antrag auf Erteilung einer Vor-Ort-Berechtigung nach § 21a des Personalausweisgesetzes muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben, die zur Feststellung der Identität von juristischen und natürlichen Personen notwendig sind,
 - a) bei natürlichen Personen insbesondere der Familienname, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung,
 - b) bei juristischen Personen insbesondere der Name, die Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten; außerdem ist in diesem Fall eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder der Errichtungsurkunde beizufügen;

Handelsgesetzbuch

HGB

Ausfertigungsdatum: 10.05.1897

Vollzitat:

"Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 154) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.6.2023 | Nr. 154

Dritter Abschnitt Handelsfirma

§ 17

- (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

Abschnitt 6

Pflichten des Ausweisinhabers; Ungültigkeit und Entziehung des Ausweises

§ 27 Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,

§ 28 Ungültigkeit

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist,
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind,
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder
4. gegen den Ausweisinhaber eine Anordnung im Sinne des § 6a Absatz 2 ergangen ist und er den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat.

(2) Eine Personalausweisbehörde hat einen Ausweis für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

§ 35 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 4 Satz 2 sowie § 31 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 2012 für Deutsche mit Hauptwohnung im Ausland die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 zuständig, in deren Bezirk er oder sie sich vorübergehend aufhält.

Die Nennung der Geltungszeitregel fehlt! Warum???

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für
Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 I 2478

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 14.12.1976 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. GG Anhang EV +++)

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Auszüge vom 20.09.2023 zu PAuswG, GG, PAuswV, HGB, BGB u. BGBEG) aus:

www.gesetze-im-internet.de

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für
Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)

PAuswG

Ausfertigungsdatum: 18.06.2009

Vollzitat:

"Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 5.7.2021 I 2281

Mittelbare Änderung durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 ist nicht ausführbar, da das geänderte G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des mittelbaren Änderungsgesetzes bereits zum 1.11.2019 in Kraft getreten war

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2010 +++)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

§ 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Lichtbild,
6. Unterschrift,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Anschrift; hat der Ausweisinhaber keine Wohnung in Deutschland, kann die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ eingetragen werden,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Seriennummer und
12. Ordensname, Künstlername.